

STADTAMT BRAUNAU AM INN  
Stadtplatz 38  
5280 Braunau am Inn  
T. +43 7722 808-286



## Kundmachung Richtlinien Kautionsfonds

(Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates der  
Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 19.10.2023, TOP IX/1)

Der Zuschuss aus dem Kautionsfonds stellt eine freiwillige Sozialleistung der Stadtgemeinde Braunau am Inn für sozial schwache Haushalte dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Der Zuschuss aus dem Kautionsfonds wird ausschließlich für Wohnungsmietverträge ab dem 01.10.2019 gewährt. Ausgeschlossen vom Zuschuss sind Mietverträge für Dienstwohnungen und Räumlichkeiten, die nicht Wohnzwecken dienen (wie beispielsweise Büros, Geschäfte, Werkstätten, Lagerräume etc.).

Das Mietverhältnis darf nicht mit einer nahestehenden Person bestehen (z.B. Ehegatte/in, Lebensgefährte/in, eingetragener Partner, Eltern, Onkel, Tante, Großeltern, Geschwister, Schwäger, Nichten und Neffen). Der Antragsteller muss die Wohnung zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses dauerhaft bewohnen.

Zumindest eine/r der im Mietvertrag angeführten Mieter/innen muss den Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr vor Beginn des Mietverhältnisses in Braunau am Inn nachweisen können.

Dieser Zuschuss wird analog den Bestimmungen der Wohnbeihilfe des Landes Oö. gewährt und berechnet sich aus der von den Wohnungsgesellschaften unter den Bezeichnungen Kautions, Baukostenbeitrag, Grundkostenbeitrag, Finanzierungsbeitrag, Mietsicherheit etc. vorgeschriebenen Sicherheitsleistung.

Pro Person kann dieser Zuschuss nur einmal beantragt werden.

### 1) Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Kautionsfonds können ganzjährig beim Stadtamt Braunau am Inn, Sozialamt-Wohnungsverwaltung, unter Verwendung der dort aufliegenden Antragsformulare eingebracht werden. Der Zuschuss aus dem Kautionsfonds kann bis spätestens drei Monate nach Mietvertragsbeginn beantragt werden.

Bei Überschreiten dieser Frist wird der Zuschuss aus dem Kautionsfonds nicht mehr gewährt. Der/die Antragsteller/in muss bei der Antragstellung seinen/ihren Hauptwohnsitz in Braunau am Inn haben und zumindest ein Jahr vor Mietbeginn durchgehend mit Hauptwohnsitz in Braunau am Inn gemeldet gewesen sein.

Antragsberechtigt ist nur die Person, die im Mietvertrag an erster Stelle steht.

Als Nachweise sind vorzulegen:

- Haushaltsnettoeinkommen aller im Haushalt gemeldeten Personen im Vorjahr (Jahreseinkommensnachweis)  
Wenn aus dem Vorjahr kein Einkommen nachweisbar ist, dann die letzten drei Lohnzettel bzw. Gehaltszettel.
- Unbefristeter oder zumindest auf drei Jahre befristeter Mietvertrag.  
Die Vereinbarung über die zu erbringende Sicherheitsleistung (Kautions/Baukostenbeitrag/Grundkostenbeitrag/Finanzierungsbeitrag/Mietsicherheit etc.) und deren Höhe muss im Mietvertrag dokumentiert sein, oder auf andere Weise schriftlich nachgewiesen werden.
- Nachweis über weitere Förderungen und Zuschüsse
- Die Zahlung der Sicherheitsleistung (Kautions/Baukostenbeitrag/Grundkostenbeitrag/Finanzierungsbeitrag/Mietsicherheit etc.) ist nachzuweisen (Zahlungsbeleg).
- Meldebestätigungen
- Bei Nicht EU- bzw. EWR-Bürgern/innen (A2-Deutschzertifikat)

#### Einkommen:

Zum Einkommen zählt das jährliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt lebenden Personen. Als Einkommen gelten alle zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten Leistungen wie

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitslohn/Gehalt)
- Provisionen
- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz
- Leistungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz
- Pensionen einschließlich der Ausgleichszulage (bei Waisenpensionen wird jener Maximalbetrag angerechnet, welcher in den aktuell gültigen Richtlinien für die Wohnbeihilfe des Landes Oö. festgesetzt ist)
- Unfallrenten
- Zusatz-Renten
- Sozialhilfe-Geldleistungen
- Unterhaltsleistungen
- Alimente (Pro Kind wird jener Maximalbetrag anerkannt, der in den aktuell gültigen Richtlinien für die Wohnbeihilfe des Landes Oö. festgesetzt ist)
- Unterhaltsvorschüsse
- Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz bzw. Zivildienstgesetz
- Kinderbetreuungsgeld
- Auslandseinkünfte

Nicht zum Einkommen zählen:

- Familienbeihilfe
- Pflegegeld nach den Pflegegesetzen
- Grundrente nach dem KOVG und OFG
- Wohnbeihilfen
- Studienbeihilfe

Maßgeblich ist das Nettoeinkommen des vorangegangenen Jahres. Dieses ist durch Jahreseinkommensnachweis bzw. Steuerbescheid, Bezugsbestätigungen, Mitteilungen der Versicherungsträger (GKK, AUVA, AMS etc.) nachzuweisen.

Sollte aus dem abgelaufenen Kalenderjahr kein anrechenbares Einkommen vorliegen, so wird der Nettodurchschnitt der letzten drei Monate auf ein Jahreseinkommen (14 Bezüge) hochgerechnet.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass falsche Angaben zum Verlust der Anspruchsberechtigung führen bzw. eine Rückforderung eines bereits ausbezahlten Zuschusses samt Zinsen nach sich ziehen.

**2) Berechtigte Personen**

- a. Österreichische Staatsbürger/innen
- b. EWR-Bürger/innen
- c. EU-Bürger/innen
- d. Sonstigen Personen wird der Zuschuss nur gewährt, wenn sie den Hauptwohnsitz mindestens ein Jahr in Braunau am Inn haben, einen positiven Asylstatus haben und entsprechende Deutschkenntnisse nachweisen können (A2-Zertifikat, positiv abgeschlossenes Unterrichtsfach Deutsch in Form eines Abschlussprüfungszeugnisses).

**3) Zuschusshöhe und Einkommensgrenzsätze:**

Bis zu einer Sicherheitsleistung (Kautions/Baukostenbeitrag/Grundkostenbeitrag/ Finanzierungsbeitrag/Mietsicherheit etc.) von max. EUR 2.500,00 wird ein Zuschuss in Höhe von 20 % (max. EUR 500,00) aus dem Kautionsfonds als Starthilfe einmalig gewährt. Die Einkommensgrenze orientiert sich an der für das jeweilige Kalenderjahr für die Wohnbeihilfe des Landes Oö. festgelegten und je nach der im Haushalt lebenden Personenanzahl gestaffelten Obergrenze des Einkommens.

Der errechnete Zuschussbetrag wird auf ganze Euro kaufmännisch auf- oder abgerundet.

**4) Bearbeitung-Vergabe-Auszahlung:**

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular samt Beilagen ist im Stadttamt Braunau am Inn, Sozialamt/Wohnungsverwaltung, Rathaus-Rückgebäude, EG, Zi.-Nr. R 008, zu stellen bzw. abzugeben. Die Entscheidung über die Vergabe obliegt im Wege des Sozialausschusses dem Stadtrat.

Der errechnete Kautionszuschuss wird bar ausbezahlt oder auf die angegebene Bankverbindung überwiesen.

**5) Fördererklärung**

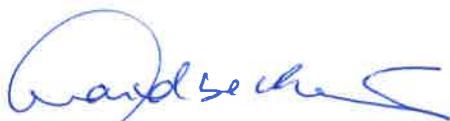
Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich, der Stadtgemeinde Braunau am Inn Änderungen der Angaben (insb. der Einkommenssituation) umgehend bekannt zu geben. Die Stadtgemeinde Braunau am Inn behält sich das Recht vor, binnen drei Monaten ab Bewilligung des Zuschusses diesen zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen für eine Bewilligung des Antrages nicht mehr erfüllt werden.

Der/die Antragssteller/in erklärt eidesstattlich, dass die Angaben richtig und vollständig sind. Vorsätzliche Falschangaben gegenüber der Behörde zur Erlangung der vermögenswerten Sozialleistung können strafrechtlich verfolgt werden. Zu Unrecht empfangene Fördermittel sind unverzüglich rückzuerstatten.

**Datenschutzhinweis:** Der/Die Antragssteller/in stimmt ausdrücklich zu, dass im Zuge der Bearbeitung des Antrages, personenbezogene Daten, insbesondere Melde-, Einkommens- und Sozialversicherungsdaten aller in der Wohnung lebenden Personen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden. Nähere Informationen zu den Datenschutzbestimmungen der Stadtgemeinde Braunau finden sie auf der Homepage [www.braunau.at/Datenschutz](http://www.braunau.at/Datenschutz).

Die Richtlinien Kautionsfonds treten mit 10.11.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Johannes Waidbacher

Angeschlagen am:	25.10.2023
Abgenommen am:	09.11.2023